



FRIEDERIKE LEY

IHR RECHT IM ELTERNUNTERHALT

WANN MUSS ICH FÜR MEINE ELTERN ZAHLEN?





Die Frage des Elternunterhaltes stellt sich in der Praxis häufig dann, wenn die Eltern oder ein Elternteil in einem Alters- oder Pflegeheim untergebracht sind. Die monatlichen Heimentgelte sind inzwischen so hoch geworden, dass das eigene Einkommen oder Vermögen der Heimbewohner für das Begleichen der Kosten meistens nicht ausreicht.

WAS IST ELTERNUNTERHALT?

- > Elternunterhalt ist die rechtliche Verpflichtung von Kindern, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten durch Unterhaltszahlungen den Lebensbedarf der Eltern zu sichern.
- > Die Differenz zwischen dem Einkommen und den Heimkosten wird häufig vom Sozialamt übernommen.

Der Unterhaltsanspruch der Eltern, die nunmehr Sozialhilfeempfänger geworden sind, **geht auf die Behörde über**, soweit diese Leistungen erbringt.

Über die Leistungsgewährung informiert eine sogenannte Rechtswahrungsanzeige. Das Sozialamt prüft, ob danach von den erwachsenen Kindern Elternunterhalt verlangt werden kann. Für den Unterhaltsanspruch gelten die allgemeinen familienrechtlichen Voraussetzungen:

- die Bedürftigkeit des Elternteiles
- die Leistungsfähigkeit des Kindes.

AUSKUNFTSPFLICHT

> Dem Sozialamt gegenüber müssen die Einkommensverhältnisse der Kinder in einem Fragebogen dargelegt werden. Bei Auskunftsverweigerung können von der Behörde Angaben vom Arbeitgeber oder Finanzamt erfragt werden, § 21 IV SGB X.

ELTERNUNTERHALT VS. KINDESUNTERHALT?

- > Grundsätzlich gilt, dass der Elternunterhalt nachrangig ist. Das bedeutet, zunächst ist der Unterhalt von
- · minderjährigen Kindern,
- volljährigen Kindern,
- · getrennt lebenden Ehegatten,
- · Lebenspartnern nach dem LebPartG,
- · der unterhaltsberechtigten Mutter eines nichtehelichen Kindes,
- · und Enkelkindern

zu gewähren.

WAS ZÄHLT ZUM VERMÖGEN DER ELTERN?

> Der Elternteil muss unterhaltsbedürftig sein. Unterhaltsbedürftig sind Eltern, wenn sie außerstande sind, sich aus ihrem Einkommen oder Vermögen selbst zu unterhalten. Das bedeutet, dass das gesamte Einkommen und Vermögen eingerechnet wird.

Zum Einkommen gehören sämtliche Renten, Kranken- und Wohngeld, Leistungen der Pflegekasse, Sach- oder Geldleistungen aus Altenteilsvertrag und Zinsen. Zum Vermögen gehört auch der Stamm des Vermögens, es dürfen nur 2.600 € für Alleinstehende und 3.214 € für Verheiratete als Notgroschen verbleiben.

Von den Eltern an die Kinder zugewandte Schenkungen können innerhalb von **10 Jahren** zurückgefordert werden, § 528 BGB.

WIEVIEL VERBLEIBT DEN KINDERN?

- > Die Leistungsfähigkeit des erwachsenen Kindes darf bei Einsatz seines Einkommens nicht den angemessenen Unterhalt gefährden. Das Kind soll keine spürbare dauerhafte Senkung seines berufs- und einkommenstypischen Lebensbedarfs hinnehmen müssen.
- > Der Selbstbehalt beim Einkommen beträgt nach den Unterhaltstabellen ab 01.01.2013 bei Alleinstehenden 1.600 €.
- > Der Selbstbehalt für Verheiratete beläuft sich auf 1.600 € für das Kind und 1.280 € für dessen Ehegatten, also zusammen 2.880 €.
- > Der Betrag, der den Selbstbehalt übersteigt, steht zur Hälfte zur Unterhaltszahlung zur Verfügung.

BERÜCKSICHTIGUNG EIGENER VERBINDLICHKEITEN

- > Das Kind darf von seinem Einkommen unter anderem die folgenden Positionen in Abzug bringen:
- Für das eigengenutzte Familienheim: Finanzierungsdarlehen inklusive Tilgungsanteil, wenn der Vertrag vor Inanspruchnahme durch die Eltern bzw. Rechtswahrungsanzeige des Sozialamts abgeschlossen war, Reparaturrücklagen sowie Grundsteuer und andere Nebenkosten.
- Fahrtkosten zur Arbeit und sonstige berufsbedingte Aufwendungen 5 % bis 150 € pauschal oder per konkretem Nachweis (30 Cent pro Kilometer).
- Aufwendungen für die Altersvorsorge in Höhe von 5 % des durchschnittlichen Bruttoeinkommens bei Angestellten sowie in Höhe von 20 % bei Selbständigen.

ERGÄNZENDE HINWEISE

- > Der Unterhaltsanspruch der Eltern kann verwirkt sein durch eine mutwillige Vermögensverschwendung durch die Eltern oder eine nicht zurück geforderte Schenkung innerhalb der letzten 10 Jahre sowie ein sittlich zu missbilligendes Verhalten, z.B. eine gröbliche Vernachlässigung gegenüber dem Kind oder eine vorsätzliche Verletzung der Kindesunterhaltspflicht.
- > Geschwister haften als Teilschuldner gegenüber ihren Eltern anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Dabei besteht auch ein Auskunftsanspruch zwischen den Geschwistern.

Das Familienhaus der Kinder

Das selbst bewohnte Familienheim des Kindes bleibt anrechnungsfrei. Regelmäßig auch kein Einsatz von Betriebsvermögen. Darüber hinaus ist weiteres Vermögen geschont insbesondere für zusätzliche Altersvorsorge (Betrag vom Einzelfall abhängig).

Weitere Informationen sowie Berechnungsbeispiele erhalten Sie bei Vereinbarung eines Besprechungstermins in unseren Kanzleiräumen.



Schüsselkorb 26/27 · 28195 Bremen T: 0421. 95 90 · 0 · F: 0421. 95 90 · 190 E-Mail: info@kanzlei-roewekamp.de Internet: www.kanzlei-roewekamp.de

UNSERE KOOPERATIONSPARTNER

KANZLEI DR. SCHMEL. BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7 / Konrad-Adenauer-Platz (KAP) 27570 Bremerhaven T: 0471, 95200 - 0 · F: 0471, 95200 - 190 E-Mail: kanzlei@schmel.de

KANZLEI LENZ & GEBHARDT. BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7 / Konrad-Adenauer-Platz (KAP) 27570 Bremerhaven
T: 0471. 30832-0 · F: 0471. 30832-290
E-Mail: info@die-kanzlei-bremerhaven.de
Internet: www.die-kanzlei-bremerhaven.de